

SATZUNG der
GRIECHISCHEN GEMEINDE GERLINGEN e.V.(GGG)

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL	SEITE	
1	Name und Sitz	2
2	Vertretungsgebiet	2
3	Sinn und Zweck	2
4	Gemeinnützigkeit	2 - 3
5	Mittel	3
6	Erwerb der Mitgliedschaft	3 - 4
7	Rechte u. Pflichten der Mitglieder	4 - 5
8	Verlust der Mitgliedschaft	5
9	Aufnahmegebühr / Jahresbeitrag	5
10	Ausschluss	6
11	Wiederaufnahme	6
12	Vermögen der Gemeinde	6
13	Organe	7
14	Mitgliederversammlung	7 - 8
15	Gemeindevorstand	9 - 10
16	Präsidium	10
17	Prüfungsausschuss	10
18	Wahlausschüsse	10
19	Ausschüsse der Gemeinde	10
20	Rechtsausschuss	11
21	Gemeinde u. VGG	11
22	Auflösung der Gemeinde	11

LEGENDE

1. Griechische Gemeinde Gerlingen	GGG
2. Mitgliederversammlung	MV
3. Gemeindevorstand	GV
4. Präsidium	PR
5. Prüfungsausschuss	PA
6. Mitgliederversammlung	MV
7. Verband griechischer Gemeinden	VGG
8. Wahlausschuss	WA
9. Rechtsausschuss	RA

SATZUNG der GRIECHISCHEN GEMEINDE GERLINGEN e.V.(GGG)

ARTIKEL 1:

NAME UND SITZ

1. Der Verein heißt „Griechische Gemeinde Gerlingen e.V.“ kurz GGG und hat seinen Sitz in Gerlingen.
2. Die GGG wurde durch die zuständige griechische Behörde anerkannt.
3. Die GGG ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg unter der Register Nr. **VR 732** eingetragen.
1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ARTIKEL 2:

VERTRETUNGSGEBIET

Die GGG vertritt die Gesamtzahl der in Gerlingen und Umgebung lebenden Griechen.

ARTIKEL 3

SINN UND ZWECK

1. Die Gemeinde vertritt die Interessen der Griechen und kümmert sich um ihre Angelegenheiten.
2. Sie strebt nach der Erhaltung und Verbreitung der griechischen Kultur und Tradition. Sie unterstützt auch die Schaffung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Griechen und Deutschen, sowie den Bürgern anderer Nationalitäten.
3. Die Gemeinde unterstützt - mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mittel- die griechische Schule in Gerlingen.
4. Die Gemeinde ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral. Ihre Existenz und ihre Aktivitäten basieren auf den Prinzipien der Demokratie, des Friedens und der Völkerverständigung.
5. Die Gemeinde strebt die Verwirklichung ihrer Ziele mit allen ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel an. Sie unterstützt das multikulturelle Leben aller Bürger in einem vereinigten Europa.

ARTIKEL 4

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Die Gemeinde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gemeinde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gemeinde.
4. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt.

SATZUNG der GRIECHISCHEN GEMEINDE GERLINGEN e.V.(GGG)

ARTIKEL 5

MITTEL

Der Gemeindezweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Der Erwerb eigener Räume.
2. Die Durchführung von Bildungs- und Unterhaltungsveranstaltungen sowie künstlerische und sportliche Aktivitäten u. a. Veranstaltungen.
3. Die Organisierung von Vorträgen, Diskussionen, und Seminaren.
4. Die Unterstützung der Schul- und Berufsausbildung der griechischen Kinder.
5. Die Herausgabe eines Infoblattes oder einer Gemeindezeitung.
6. Die Gründung einer Bibliothek.
7. Die Gründung eines Sonderausschusses griechisch-deutscher Freundschaft zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Griechen und Deutschen.
8. Die Errichtung einer Homepage.

ARTIKEL 6

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied der Gemeinde kann jede Person werden, die 16 Jahre alt ist, in Gerlingen oder in der Umgebung wohnt und die griechische Staatsangehörigkeit besitzt sowie deren Ehegatte/Ehegattin.
 - a) Die Gemeinde besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
 - b) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für die Gemeinde erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
 - c) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - d) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr **nicht** vollendet haben.
 - e) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv für die Gemeinde engagieren, aber im Übrigen die Interessen der Gemeinde fördern.
 - f) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen.

Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand der Gemeinde erforderlich und die Entrichtung eines Jahresbeitrages (Kalenderjahr). Über den Antrag beschließt der Vorstand. Schweigen des Vorstands **15 Tage** nach der Antragstellung bedeutet die Annahme des Antrages. Die betroffene Person

SATZUNG der GRIECHISCHEN GEMEINDE GERLINGEN e.V.(GGG)

- gilt als Mitglied rückwirkend ab dem Tag der Antragsstellung an den GV.
3. Im Falle der fristgerechten Ablehnung (schriftlich und begründet) eines Antrages, kann die betroffene Person bei der nächsten Mitgliederversammlung der Gemeinde Einspruch erheben. Der Einspruch muss dem Vorstand mind. 7 Tage vor der MV schriftlich vorliegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
 4. Mitglieder, die drei (3) Jahre lang ihren Beitrag nicht bezahlt haben, können durch die Bezahlung der Beiträge der letzten zwei (2) Jahre wieder aktiviert werden.
 5. Das Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung und die Ziele der Gemeinde an.
 6. Die Gemeinde bietet -entsprechend ihrer Möglichkeiten- den Mitgliedern und in Not geratenen Griechen Hilfe und Unterstützung an.

ARTIKEL 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mind. einem Jahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gemeinde teilzunehmen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich:
 - a) die Ziele der Gemeinde nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Gemeindegut schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
 - d) bei den Gemeindeveranstaltungen mitzuwirken.

ARTIKEL 8

VERLUST DER MITGLIEDERSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand der Gemeinde zu entrichten ist,
- b. durch Ausschluss, der schriftlich und per Einschreiben zugestellt wird,
- c. durch Tod,
- d. durch Umzug,
- e. wegen (3) dreijährigen Rückstand des Mitgliedbeitrages.

SATZUNG der GRIECHISCHEN GEMEINDE GERLINGEN e.V.(GGG)

ARTIKEL 9

AUFNAHMEGEBÜHR / JAHRESBEITRAG

1. Die Gemeinde erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Aufnahmegebühr ist mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum **31. 03.** des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive oder passive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag vollständig entrichtet sind.
4. Jugendliche Mitglieder sind vom Beitrag befreit.
5. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr / Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
6. Der Jahresbeitrag beträgt für Familien 20,00 € und für Personen die alleine sind 10,00 €. In der Familie gehören auch Kinder bis zum 18 Lebensjahr, die mit ihren Eltern zusammenwohnen.

ARTIKEL 10

AUSSCHLUSS

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es Aktivitäten entwickelt, die sich gegen die Gemeinde und deren Ziele gerichtet sind oder wenn diese gegen die Satzung verstoßen.
2. Ein Ausschlussantrag kann jedes Mitglied der Gemeinde beantragen, wenn sein Antrag von mind. 10 weiteren Mitgliedern schriftlich zugestimmt wird.
3. Über die Ausschlussanträge beschließt der Gemeindevorstand einstimmig.
4. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben werden.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann in der nächsten Mitgliederversammlung der Gemeinde Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss dem Vorstand mindestens sieben (**7**) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
6. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds, wenn es Einspruch erhoben hat.
7. Jeder Ausschluss muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

SATZUNG der GRIECHISCHEN GEMEINDE GERLINGEN e.V.(GGG)

ARTIKEL 11

WIEDERAUFNAHME

1. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung der Gemeinde.
2. Die Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme. Für sie gelten die Anordnungen des Artikels 5 dieser Satzung.

ARTIKEL 12

VERMÖGEN DER GEMEINDE

1. Alle Beiträge, Einnahmen und andere Mittel der Gemeinde werden ausschließlich zur Erreichung des Gemeindezweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ARTIKEL 13

ORGANE

Organe der Gemeinde sind:

- a. die Mitgliederversammlung (MV)
- b. der Gemeindevorstand (GV)
- c. der Prüfungsausschuss (PA)
- d. der Rechtsausschuss (RA)

ARTIKEL 14

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

Oberstes Organ der Gemeinde ist die Mitgliederversammlung.

1. Zu den Zuständigkeiten der MV gehören:
 - a. die Annahme /Ablehnung des Rechenschaftsberichts des GV, PA und RA,
 - b. die Entlastung oder Nichtentlastung des ausscheidenden GV, PA und RA
 - c. Entscheidungen über Abstimmungsvorschläge des GV und der einzelnen Mitgliedern der MV,

SATZUNG der GRIECHISCHEN GEMEINDE GERLINGEN e.V.(GGG)

- d. die Änderung der Satzung oder einzelner Artikel,
 - e. die Wahl der Mitglieder des GV, PA, RA, WA und der Delegierten für den Verband Griechischer Gemeinden (VGG).
2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a. mindestens einmal im Jahr, in der Regel in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres nach Beschluss des GV.
 - b. wenn es von 1/4 der Mitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben, durch einen schriftlichen Antrag an den GV gewünscht wird. Im Antrag müssen die Gründe der Einberufung und die Tagesordnung angegeben werden. In solchen Fällen ist der GV verpflichtet, die gewünschte Mitgliederversammlung spätestens innerhalb eines Monats mit der vorgeschlagenen Tagesordnung einzuberufen.
 3. Die Einberufung und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom GV schriftlich mindestens **zwei (2)** Wochen vor dem Termin, der für die MV angesetzt wird, bekannt gemacht.
Die Tagesordnung der MV wird vom GV bestimmt. Vorschläge zur Tagesordnung, die von Mitgliedern der Gemeinde rechtzeitig gemacht werden, aber nicht in die vom GV vorgeschlagene Tagesordnung aufgenommen wurden, müssen der MV zur Abstimmung vorgelegt werden.
 4. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich, gemäß **Art. 14 Abs. 2 und 3** dieser Satzung einberufen wurde, und wenn 50 % + 1 der Mitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben, anwesend sind. Falls die MV nicht beschlussfähig ist, wird nach einer **(1) Stunde** wiederholt und die MV ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag geleistet haben.
 5. Der 1. Vorsitzende/Versammlungsleiter prüft die Beschlussfähigkeit und leitet die MV. Der Versammlungsleiter ist für die Führung des Protokolls der MV zuständig. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in das Protokoll.
 7. Die Abstimmungen werden durch Handstrecken vorgenommen. Eine geheime Wahl findet statt, wenn es mindestens von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
 8. Die Wahl der Organe der Gemeinde und der Delegierten für den VGG finden alle **zwei (2)** Jahre gleichzeitig in der Mitgliederversammlung statt.
 8. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern durchgeführt.
 9. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Abstimmungsrecht haben nur die Mitglieder, die ihre Beiträge bezahlt haben. Neu eingetragene Mitglieder erlangen das aktive oder passive Wahlrecht sowie das Abstimmungsrecht, wenn sie mindestens **15 Tage** vor der MV aufgenommen worden sind. Das Wahlrecht wird durch Vorlage des Personalausweises / Reisepasses und des Mitgliedsausweises ausgeübt.
 10. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen Stimmen erforderlich.

SATZUNG der GRIECHISCHEN GEMEINDE GERLINGEN e.V.(GGG)

11. Bei der MV kann ein Vertreter des VGG mit Mitrederecht teilnehmen.

ARTIKEL 15

GEMEINDEVORSTAND (GV)

Der Gesamtvorstand der Gemeinde besteht aus 7 Mitgliedern, darunter der 1. Vorsitzenden, der stv. Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassier.

Sie werden auf 2 Jahre bestellt.

1. Die Konstituierung des neu gewählten GV als Organ findet innerhalb von zehn **(10) Tagen** nach seiner Wahl statt. Die Konstituierung beginnt in der Anwesenheit aller neu gewählten Vorstandsmitglieder.
2. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des ersten Vorsitzenden entscheidend.
3. Scheidet ein GV Mitglied vorzeitig aus, kann der GV bis zu einer Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.
4. Der GV kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse arbeiten Konzeptionen, Ordnungen und sonstige Vorlagen für den GV aus und wirken nach Vorgabe der GV bei der Umsetzung mit.
5. Die Wiederwahl eines Mitglieds des GV ist möglich. Die ununterbrochene Mitgliedschaft im GV ist auf maximal drei **(3)** Amtsperioden beschränkt.
6. Der GV tagt in der Regel einmal im Monat und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Tritt bei einer Abstimmung der GV Stimmgleichheit auf, so entscheidet die Stimme des **1. Vorsitzenden**.
7. GV Mitglieder die über drei (3) Monate von GV-Sitzungen unentschuldigt abwesend sind oder Mietglieder die zurückgetreten sind, werden durch die Ersatzmitglieder ersetzt.
8. Mehrere Vorstandsfunktionen können nicht von einer Person ausgeübt werden.
9. Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

ARTIKEL 16

PRÄSIDIUM (PR)

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Stv. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier

Das Präsidium vertritt die Gemeinde und bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB

SATZUNG der GRIECHISCHEN GEMEINDE GERLINGEN e.V.(GGG)

Jedes Präsidiumsmitglied Mitglied ist allein Vertretungsberechtigt.

Aufgaben des Präsidiums

- a. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.
Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor der Sitzung. Die Tagesordnung kann erweitert werden. Er leitet die Sitzungen und unterschreibt zusammen mit dem Protokollführer die Protokolle.
- b. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle dessen Abwesenheit.
- c. Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr verantwortlich und führt die Versammlungsprotokolle. Zu seiner Aufgaben gehört die Archivführung der Gemeinde.
- d. Der Kassier ist verantwortlich für die Kontoführung, den Beitragseinzug sowie die Bezahlung/Überweisungen der Rechnungen der Gemeinde.

ARTIKEL 17

PRÜFUNGSAUSSCHUSS (PA)

1. Der PA prüft die Finanzen der Gemeinde. Über das Ergebnis jeder Prüfung unterrichtet er den GV. Werden Missstände aufgedeckt, so fordert er den GV zu einer Sitzung auf. Sollte die Sitzung keine Aufklärung der Missstände bringen, so verpflichtet sich der PA eine MV, nach den Bestimmungen der Satzung einzuberufen.
2. Der PA ist verpflichtet alle sechs (6) Monate die Finanzen der Gemeinde zu prüfen und dem GV Bericht zu erstatten.
3. Der PA besteht aus **drei (3)** Mitgliedern, die für **zwei (2)** Jahre von der MV mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Mitglieder des PA können nicht gleichzeitig dem GV angehören.
4. Der PA wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

ARTIKEL 18

WAHLAUSSCHUSS (WA)

1. Der WA wird von der MV gewählt.
2. Die Anzahl der Mitglieder des WA wird von der MV bestimmt.
3. Der WA ist für die Durchführung der Wahl zuständig.
4. Seine Zuständigkeiten enden mit der Verkündung des Wahlergebnisses.
5. Die Geschäfte der Gemeinde bis zur Konstituierung des neuen GV führt der alte GV.
6. Der WA hat während seiner Amtszeit kein Vertretungsrecht nach außen.

SATZUNG der GRIECHISCHEN GEMEINDE GERLINGEN e.V.(GGG)

ARTIKEL 19

AUSSCHUESSE DER GEMEINDE

1. Für die Durchsetzung der Ziele und die bessere Koordinierung seiner Aktivitäten ist der GV berechtigt Ausschüsse zu bilden, die er finanziell und moralisch unterstützt. Die Ausschüsse handeln im Rahmen der Beschlüsse und der Satzung der Gemeinde. Solche Ausschüsse können: Jugendausschuss, Frauenausschuss, Kulturausschuss, Sportausschuss, Schulausschuss etc. sein.
2. Verantwortlich für die Tätigkeit der verschiedenen Ausschüsse ist der GV. Für dessen Zusammenarbeit wird eine Geschäftsordnung erstellt.

ARTIKEL 20

RECHTSAUSSCHUSS (RA)

1. Die Gemeinde richtet zum Zwecke der außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten mit seinen Mitgliedern einen Rechtsausschuss ein, dieser ist vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes unbedingt zu konsultieren. Hierdurch ist der spätere Zugang zum ordentlichen Gericht nicht beschränkt. Insbesondere ist der Rechtsausschuss tätig bei Verstößen gegen die Satzung der Gemeinde sowie bei Verstößen gegen sonstige Bestimmungen der Gemeinde, soweit keine besonderen Zuständigkeiten geregelt sind.
2. Der Rechtsausschuss erarbeitet und empfiehlt Vorschläge zur Lösung von Streitigkeiten Streitigkeit, welche dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
3. Der Rechtsausschuss empfiehlt die Höhe der Sanktionsmaßnahmen.
4. Der Rechtsausschuss besteht aus drei durch die Mitgliederversammlung bestellten Mitgliedern.
5. Der Rechtsausschuss besteht aus drei (3) Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes können nicht dem Rechtsausschuss angehören.
Zur Anrufung des zuständigen Organs in Rechtsangelegenheiten sind berechtigt:
 - a. jedes Mitglied (Artikel 6 der GGG)
 - b. der Vorstand der GGG.

ARTIKEL 21

VERBAND GRIECHISCHER GEMEINDEN (VGG)

1. Die Gemeinde ist Mitglied des Verbandes Griechischer Gemeinden in

SATZUNG der GRIECHISCHEN GEMEINDE GERLINGEN e.V.(GGG)

2. Bei den Sitzungen des GV darf ein Vertreter des Verbandes Griechischer Gemeinden in Deutschland (VGG) teilnehmen.

ARTIKEL 22

AUFLÖSUNG DER GEMEINDE UND ANFALLBERECHTIGUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im Artikel 14 § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die griechisch-orthodoxe Kirche in Feuerbach, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat